

Bundesgesetzblatt

65

Teil II

Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1974	Nr. 5
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe	65
18. 12. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung	68
20. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	71
2. 1. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 5. Juli 1963 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung des deutsch-französischen Jugendwerks	73
4. 1. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	73
7. 1. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs	74
15. 1. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	74
18. 1. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	75
21. 1. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	75

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sri Lanka
über Kapitalhilfe**

Vom 12. Dezember 1973

In Colombo ist am 18. Oktober 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 18. Oktober 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Dezember 1973

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Börnstein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sri Lanka

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sri Lanka,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der lankaischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sri Lanka bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt DM 24 Millionen (in Worten: vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das Darlehen ist zur Finanzierung der Einfuhr von Gütern des laufenden, notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der dem Abkommen beigefügten Warenliste, und zwar überwiegend zur Aufrechterhaltung und besseren Nutzung in der Republik Sri Lanka bestehender industrieller und landwirtschaftlicher Produktionskapazitäten und zur Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur sowie der damit zusammenhängenden Leistungen zu verwenden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung und die Zentralbank der Republik Sri Lanka garantieren gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in der Republik Sri Lanka erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Land Berlin ausschließt oder erschwert, und erteilt ggf. die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sri Lanka innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Colombo am 18. Oktober 1973 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, in singhalesischer und in englischer Sprache, wobei die deutsche und die singhalesische Fassung gleichermaßen verbindlich sind; bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Dr. G. Feilner
Dr. F. Klamser

Für die Regierung
der Republik Sri Lanka

H. A. de S. Gunasekera

Anhang

gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka vom 18. Oktober 1973 über Kapitalhilfe

I.

Liste der Waren, die die Republik Sri Lanka nach Artikel 1 Absatz 2 des oben genannten Abkommens in Höhe von DM 24 Millionen (in Worten: vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) beziehen kann.

1. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
2. Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
3. Industrielle Ausrüstungen
4. Erzeugnisse der chemischen Industrie
5. Ersatz- und Zubehörteile aller Art
6. Nutzfahrzeuge aller Art
7. Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Republik Sri Lanka von Bedeutung sind.

II.

(1) Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

(2) Aus dem Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens dürfen auch Lieferungen im Rahmen von Importlizenzen bezahlt werden, die nach dem 31. August 1973 erteilt wurden.

(3) Die Einfuhr von Luxus- und Verbrauchsgütern und aller Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, ist von der Finanzierung aus der Warenhilfe ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Zusammenarbeit
in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung

Vom 18. Dezember 1973

In Islamabad ist am 30. November 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach Artikel 12 Abs. 1

am 15. Oktober 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Horst Ehmke

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

Auf der Grundlage der zwischen ihren Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung, sowie

in Erkenntnis der Vorteile, die beiden Staaten aus einer solchen Zusammenarbeit erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern nach Maßgabe von jeweils zu treffenden Einzelabmachungen die Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung zwischen ihren beiden Staaten.

(2) Für die Zusammenarbeit kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Kernforschung und kerntechnische Entwicklung
- b) Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Gewinnung von radioaktiven Mineralien
- c) Grundlagenforschung auf den Gebieten der Brennstoffe, Eisenerze, Glas und Keramik, Arzneimittel, Lebensmittel, Baustoffe, Erdölderivate, Fasern, Pflanzenschutzmittel, Öle, Fette, Zellstoffe und Papier.

(3) Inhalt, Umfang und Durchführung der Zusammenarbeit im Einzelfall bleiben Einzelabmachungen vorbehalten, die zwischen den zuständigen Ministerien der Vertragsparteien oder zwischen solchen Stellen getroffen werden, die von den Vertragsparteien oder ihren zuständigen Ministerien bezeichnet werden.

(4) Dieses Abkommen betrifft nicht solche Maßnahmen, die unter das Abkommen über Technische Zusammenarbeit vom 25. November 1972 oder der zu seiner Fortsetzung abgeschlossenen Abkommen fallen, insbesondere nicht die Errichtung und Ausstattung von wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Aus- und Fortbildung von Fachpersonal.

Artikel 2

(1) Die Zusammenarbeit kann umfassen:

- a) Austausch von Informationen über die wissenschaftliche Forschung und technologische Entwicklung,
- b) Austausch von Wissenschaftlern und sonstigem Forschungspersonal,
- c) Durchführung gemeinsamer oder koordinierter Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern diese Zusammenarbeit in dem ihnen möglichen Ausmaß bei der Bereitstellung von Material und Ausrüstungen.

(3) Die nach Artikel 1 Absatz (3) zu treffenden Einzelabmachungen bestimmen, wem die bei gemeinsamen Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben anfallenden Ergebnisse zustehen.

Artikel 3

Die Übernahme der Kosten des Austausches von Wissenschaftlern und sonstigem Forschungspersonal sowie die Aufbringung der Kosten für die Zusammenarbeit bei der Durchführung gemeinsamer oder koordinierter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben werden in den nach Artikel 1 Absatz (3) zu treffenden Einzelabmachungen geregelt.

Artikel 4

Um die Durchführung dieses Abkommens und der nach Artikel 1 Absatz (3) zu treffenden Einzelabmachungen zu fördern, treffen Vertreter der Vertragsparteien je nach Bedarf in dem jeweils geeigneten Rahmen zusammen, um sich gegenseitig über den Fortgang der Arbeiten von gemeinsamem Interesse zu unterrichten und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu beraten. Zur Erörterung von Einzelfragen können Sachverständigengruppen eingesetzt werden.

Artikel 5

(1) Der Austausch von Informationen kann zwischen den Vertragsparteien selbst oder den von diesen bezeichneten Stellen, insbesondere Forschungsinstituten, Fachdokumentationsstellen und Fachbibliotheken stattfinden.

(2) Die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Stellen dürfen die übermittelten Informationen an öffentliche Einrichtungen oder an von der öffentlichen Hand getragene, gemeinnützige Einrichtungen oder Unternehmen weitergeben. Diese Weitergabe kann von den Vertragsparteien oder von den von ihnen bezeichneten Stellen in den nach Artikel 1 Absatz (3) zu treffenden Einzelabmachungen beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Weitergabe an andere Stellen oder Personen ist ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die andere Vertragspartei oder die von ihr bezeichneten Stellen dies vor oder bei dem Austausch bestimmen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die nach diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung getroffenen Einzelabmachungen berechtigten Empfänger von Informationen diese nicht an Stellen oder Personen weitergeben, die nach diesem Abkommen oder den nach Artikel 1 Absatz (3) zu treffenden Einzelabmachungen nicht zum Empfang der Informationen befugt sind.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen gilt nicht für:

- a) Informationen, über die die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Stellen nicht verfügen dürfen, weil diese Informationen von Dritten herrühren und die Weitergabe ausgeschlossen ist,
- b) Informationen sowie Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte, die auf Grund von Vereinbarungen mit einer anderen Regierung nicht mitgeteilt oder übertragen werden dürfen,

c) Informationen, die von einer Vertragspartei unter Geheimschutz gestellt sind, es sei denn, die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei erteilen zuvor ihre Zustimmung. Die Behandlung derartiger Informationen bleibt einem besonderen Abkommen vorbehalten, in dem die Voraussetzungen und das Verfahren ihrer Weitergabe geregelt sind.

(2) Die Mitteilung von Informationen mit Handelswert erfolgt auf Grund von Einzelabmachungen, die zugleich die Bedingungen der Weitergabe regeln.

(3) Dieser Artikel wird im Einklang mit den im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften angewendet.

Artikel 7

(1) Die Übermittlung von Informationen und die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen unter diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung zu treffenden Einzelabmachungen begründen keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen bezüglich der Richtigkeit der übermittelten Informationen oder der Eignung der bereitgestellten Gegenstände für eine bestimmte Verwendung, es sei denn, daß dies besonders vereinbart ist.

(2) Die nach Artikel 1 Absatz (3) zu treffenden Einzelabmachungen regeln für das Verhältnis der Vertragsparteien oder der von ihnen bezeichneten Stellen untereinander gegebenenfalls insbesondere

- a) die Haftung für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen, der Bereitstellung von Material, Ausrüstungen und sonstigem Bedarf oder dem Austausch von Personal gemäß diesem Rahmenabkommen oder den zu seiner Durchführung zu treffenden Einzelabmachungen entstehen,
- b) die Haftung für Schäden, die dem Personal einer Vertragspartei oder dem Personal einer von ihr bezeichneten Stelle unter diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung zu treffenden Einzelabmachungen entstehen, einschließlich einer etwa erforderlichen Versicherung für derartige Risiken,
- c) die Haftung für Schäden, die einer Vertragspartei oder einer von dieser bezeichneten Stelle durch Handlungen oder Unterlassungen der anderen Vertragspartei oder einer von dieser bezeichneten Stelle oder durch Handlungen oder Unterlassungen von Personal der anderen Vertragspartei oder von Personal einer von dieser bezeichneten Stelle entstehen.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherstellen, daß Waren, die auf Grund dieses Abkommens oder der nach Artikel 1 Absatz (3) zu treffenden Einzelabmachungen ein- oder ausgeführt werden, nach Möglichkeit frei von Zöllen und sonstigen Abgaben bleiben, die bei der Ein- oder Ausfuhr erhoben werden.

(2) Die Vertragsparteien gestatten im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften Wissenschaftlern, sonstigem Forschungspersonal und den für die Durchführung dieses Abkommens oder der nach Artikel 1 Absatz (3) zu treffenden Einzelabmachungen tätigen Personen und ihren Familienangehörigen für die Dauer ihres Aufenthaltes die abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausfuhr der zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände einschließlich eines Kraftfahrzeugs je Haushalt.

(3) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften dem unter Artikel 8 Absatz (2) genannten Personenkreis während der Laufzeit der Arbeitsverträge die jederzeitige abgaben- und kautionsfreie Ein- und Ausreise.

Artikel 9

Im Rahmen der Einzelabmachungen ausgetauschtes Personal wird sich den am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden Vorschriften und Weisungen für einen geordneten und sicheren Arbeitsablauf unterwerfen.

Artikel 10

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, von den Vertragsparteien durch direkte Verhandlungen beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit nicht durch direkte Verhandlungen beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei verlangen, daß die Streitigkeit dem Ständigen Schiedshof in Den Haag zur Entscheidung vorgelegt wird.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Rahmenabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald beide Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn, daß eine Vertragspartei das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten kündigt. Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für den Zeitraum und in dem Umfang, wie es für die Sicherstellung der Durchführung der nach Artikel 1 Absatz (3) zu treffenden Einzelabmachungen erforderlich ist, die sich zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch in Durchführung befinden. Die Laufzeit der nach Artikel 1 Absatz (3) zu treffenden Einzelabmachungen bleibt von der Kündigung dieses Rahmenabkommens unberührt.

GESCHEHEN zu Islamabad am 30. November 1972 in zwei Urschriften, je eine in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Norbert Berger

Für die Regierung
der Islamischen Republik Pakistan
Manzur Ahmad

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 20. Dezember 1973

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Kolumbien	am 5. Mai 1973
Vietnam	am 9. Juni 1973
Zentralafrikanische Republik	am 18. April 1973

Tonga hat in einer am 31. Januar 1973 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Mitteilung erklärt, daß es sich an das durch das Vereinigte Königreich ratifizierte Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen gebunden betrachtet. In der gleichen Note hat Tonga weiterhin mitgeteilt, daß es die vom Vereinigten Königreich abgegebenen Erklärungen bezüglich der von Ägypten, Weißrußland, der Ukraine, der Sowjetunion, der Mongolei, Bulgarien, der Khmer-Republik, Marokko und Portugal anlässlich von deren Beitritt zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen gemachten Vorbehalte und eingebrachten Erklärungen als für sich verbindlich betrachte.

Haiti hat in einer am 9. Mai 1972 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Mitteilung zu dem von Bahrain auf Grund des Artikels 27 Abs. 3 des Übereinkommens bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalt folgendes erklärt:

(Übersetzung)

The Haitian Government considers that the reservation expressed by the Government of Bahrain with regard to the inviolability of diplomatic correspondence may destroy the effectiveness of the Convention, one of the main aims of which is precisely to put an end to certain practices impeding the performance of the functions assigned to diplomatic agents.

Die haitianische Regierung vertritt die Auffassung, daß der Vorbehalt der Regierung von Bahrain hinsichtlich der Unverletzlichkeit der diplomatischen Korrespondenz die Wirksamkeit des Übereinkommens zunichte machen kann, ist es doch eines der Hauptziele des Übereinkommens, gewissen Praktiken, welche die Wahrnehmung der den Diplomaten übertragenen Aufgaben behindern, ein Ende zu bereiten.

Die Sowjetunion hat in einer am 6. Juni 1972 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Mitteilung zu dem von Bahrain auf Grund des Artikels 27 Abs. 3 des Übereinkommens bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalt folgendes erklärt:

(Übersetzung)

... This reservation is contrary to the principle of the inviolability of the diplomatic bag, which is recognized in international practice, and is therefore unacceptable.

... Dieser Vorbehalt widerspricht dem in der internationalen Praxis anerkannten Grundsatz der Unverletzlichkeit des diplomatischen Kuriergepäcks und ist daher unannehmbar.

Die Tschechoslowakei hat in einer am 19. Januar 1972 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Mitteilung zu dem von Bahrain auf Grund des Artikels 27 Abs. 3 des Übereinkommens bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalt folgendes erklärt:

(Übersetzung)

... the Czechoslovak Socialist Republic raises objections against the above-mentioned reservation and does not recognize that reservation submitted by the Government of the State of Bahrain.

... die Tschechoslowakische Sozialistische Republik erhebt Einspruch gegen den o.g. Vorbehalt und erkennt diesen von der Regierung des Staates Bahrain eingelegten Vorbehalt nicht an.

The inviolability of diplomatic mail, mostly transported by diplomatic couriers, is absolute and unexceptional. It is the obligation of all States to ensure its inviolability and to abstain from its opening or detention.

Die Unverletzlichkeit der vorwiegend durch diplomatische Kurierere beförderten diplomatischen Postsendungen ist unabdingbar und läßt Ausnahmen nicht zu. Es ist die Pflicht aller Staaten, ihre Unverletzlichkeit zu gewährleisten und sie weder zu öffnen noch zurückzuhalten.

The reservation is not compatible with the object and purpose of the Convention in the sense of the advisory opinion of the International Court of Justice, it cannot be considered admissible since it is contrary to a valid norm of general international law and a fundamental provision of the Convention.

Der Vorbehalt ist mit Inhalt und Zweck des Übereinkommens im Sinne des Rechtsgutachtens des Internationalen Gerichtshofes unvereinbar und kann nicht für zulässig erachtet werden, da er einer geltenden Norm des allgemeinen Völkerrechts und einer grundlegenden Bestimmung des Übereinkommens widerspricht.

Die Ukraine hat in einer am 28. Juli 1972 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Mitteilung zu dem von Bahrain auf Grund des Artikels 27 Abs. 3 des Übereinkommens bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalt folgendes erklärt:

(Übersetzung)

The reservation made by the Government of Bahrain to the above mentioned Convention is contrary to the principle of the inviolability of the diplomatic bag, which is generally recognized in international practice, and is therefore unacceptable to the Ukrainian Soviet Socialist Republic.

Der Vorbehalt der Regierung von Bahrain zu dem o. g. Übereinkommen widerspricht dem in der internationalen Praxis allgemein anerkannten Grundsatz der Unverletzlichkeit des diplomatischen Kuriergepäcks und ist daher für die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik unannehmbar.

Das Vereinigte Königreich hat in einer am 13. März 1973 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangenen Mitteilung zu dem von Bahrain auf Grund des Artikels 27 Abs. 3 des Übereinkommens bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalt folgendes erklärt:

(Übersetzung)

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland wish to put on record that they do not regard as valid the reservation to paragraph 3 of Article 27 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations made by the Government of Bahrain.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wünscht zu Protokoll zu geben, daß sie den Vorbehalt der Regierung von Bahrain zu Artikel 27 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen als unwirksam betrachtet.

Die in Wien am selben Tage unterzeichneten Fakultativprotokolle über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten und über den Erwerb der Staatsangehörigkeit sind nach ihren Artikeln VIII Abs. 2 und VI Abs. 2 für die

Zentralafrikanische Republik am 18. April 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 253) und vom 22. März 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 227).

Bonn, den 20. Dezember 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zur Änderung des Abkommens vom 5. Juli 1963
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Errichtung des deutsch-französischen Jugendwerks**

Vom 2. Januar 1974

Das in Bonn am 22. Juni 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zur Änderung des Abkommens vom 5. Juli 1963 über die Errichtung des deutsch-französischen Jugendwerks (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1458) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 1

am 1. Januar 1974

in Kraft getreten, nachdem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die durch das Abkommen erforderlich gewordenen Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 18 Abs. 2 getroffen worden sind.

Bonn, den 2. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels
und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Vom 4. Januar 1974

Das in Genf am 7. September 1956 unterzeichnete Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Saudi-Arabien am 5. Juli 1973

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. September 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1477).

Bonn, den 4. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Vereinbarung
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung
des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs
Vom 7. Januar 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1973 zu der Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 337) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung

am 23. November 1973

in Kraft getreten ist.

Die Regierung der Italienischen Republik wurde am 23. Oktober 1973 davon unterrichtet, daß die innerstaatlichen gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der in der Vereinbarung genannten Maßnahmen erfüllt sind.

Bonn, den 7. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens
Vom 15. Januar 1974

Das Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 101) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische
Republik am 5. Oktober 1973

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1530).

Bonn, den 15. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dr. Morgenstern

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Vom 18. Januar 1974

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 385) ist nach seinem Artikel 14 Satz 2 für

Saudi-Arabien am 17. November 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 17).

Bonn, den 18. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls
wegen Verbots des Gaskriegs**

Vom 21. Januar 1974

Das in Genf am 17. Juni 1925 unterzeichnete Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 173) ist für die

Philippinen am 8. Juni 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 966).

Bonn, den 21. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1973 – Format DIN A 4 – Umfang 382 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 9,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.